

Erläuterungen:

Die im Antrag unter I., Ziffern 1 – 4 enthaltenen Punkte zielen darauf ab, die zuständige Bezirksregierung Düsseldorf um bestimmte Regelungen für den Betrieb auf dem Verkehrslandeplatz Hangelar zu ersuchen. Zu der Frage, ob die Aufsichtsbehörde befugt ist, die unter I., Ziffern 1 – 4 aufgeführten Regelungen anzuordnen, kann nur von der Bezirksregierung Düsseldorf eine verbindliche Aussage gemacht werden. Daher liegt es nahe, zunächst deren Stellungnahme hierzu einzuholen. Dasselbe gilt für die im Antrag unter II. erbetene Prüfung der Ruhezeiten.

Die im Antrag unter I., Ziffer 5 geforderte zeitliche Beschränkung der Platzrundenflüge unterliegt grundsätzlich der Entscheidungsgewalt der Flugplatzgesellschaft. Eine sachgerechte und auch am Wohl der Gesellschaft orientierte Entscheidung über diesen Punkt ist aber nur möglich, wenn sich der Rhein-Sieg-Kreis zuvor eine Vorstellung davon verschafft hat, welche wirtschaftlichen Konsequenzen eine solche Beschränkung für die Flugplatzgesellschaft nach sich zöge. Dies muss daher ebenfalls gutachterlich untersucht werden.

Bis zur Klärung der o. g. Fragestellungen kommt daher eine Weisung des Rhein-Sieg-Kreises an seine Vertreter in den Gremien der Flugplatzgesellschaft Hangelar, die sich auf die Realisierung der Ziele der Antragstellerin erstreckt, nicht in Betracht.

Im Auftrag

(Michael Jaeger)